59. Sitzung der Bezirksverordnetenversammlung Tempelhof-Schöneberg von Berlin am 15.06.2016

**Bürgeranfrage gem. § 44 der Geschäftsordnung der BVV Tempelhof-Schöneberg i.V.m. § 43 Bezirksverwaltungsgesetz**

**Nr. 263/19 Anfrage von Herrn Jörg Simon vom 10.06.2016**

**Betr.: B-Planentwurf 7-68 (ehem. Güterbhf. Wilm.)**

**Frage an das Bezirksamt T-S:**

**„Aus welchen Gründen wurde das betreffende Planverfahren bisher nicht wie angekündigt als 'vorhabenbezogener Bebauungsplan' gem. §12 Abs. 3 Baugesetzbuch durchgeführt?**

Sehr geehrter Herr Simon,

vielen Dank für Ihre Anfrage, die ich folgendermaßen beantworte:

Die Tatsache, dass Grundlage des Bebauungsplans 7-68 ein durch einen Projektentwickler in Abstimmung mit dem Bezirksamt und unter Beteiligung der breiten Öffentlichkeit entwickeltes städtebauliches Konzept ist, bedeutet nicht zwangsläufig, dass ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt werden muss.

Das Bebauungsplanverfahren 7-68 wurde als sog. Angebotsbebauungsplan eingeleitet mit der Option bei Bedarf auf einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan umzustellen. Der Projektentwickler hat dem Bezirksamt kein konkretes Bauvorhaben vorgelegt. Das von den Bürgern favorisierte städtebauliche Konzept der Architekten Czerner Göttsch Architekten, Hamburg wird durch den Bebauungsplan 7-68 jedoch für die gewünschte städtebauliche Ordnung auf dem Gelände des Güterbahnhofs Wilmersdorf hinreichend konkretisiert. Hinzu kommt, dass umfangreiche Regelungen in der textlichen Festsetzung des B-Planes und im städtebaulichen Vertrag getroffen wurden, so dass die Absicht des Bezirksamtes auf einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan umzustellen aufgegeben werden konnte.

Dr. Sibyll Klotz

Bezirksstadträtin